

## Update Vergaberecht

### Manipulationsgefahr wegen Verlängerung der Angebotsfrist?

#### **VK Bund, Beschluss vom 13.10.2022 - VK 1-83/22**

Die Auftraggeberin (A) führte ein offenes Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags durch. Die Frist zur Abgabe der Angebote endete am 19.07.2022 um 8.00 Uhr. Um 8.03 Uhr jenes Tages verlängerte A die Angebotsfrist jedoch bis zum 02.08.2022. Noch am selben Tag um 16.16 Uhr verlängerte sie die Frist abermals bis zum 11.08.2022 und veröffentlichte eine überarbeitete Leistungsbeschreibung. Die spätere Antragstellerin (S) reichte daraufhin zum verlängerten Angebotsschlussstermin ein neues Angebot ein, allerdings auf Basis der alten Vergabeunterlagen. Weil das Leistungsverzeichnis und der Vertragsentwurf nicht der aktuellen Fassung entsprachen, schloss A das Angebot aus. S beanstandet im Nachprüfungsverfahren, die Wiedereröffnung der Angebotsphase kurz nach Ablauf der Angebotsfrist sei wegen der Manipulationsgefahr vergaberechtswidrig gewesen. Es hätte eine Aufhebung des Verfahrens erfolgen müssen.

Ohne Erfolg! Die VK Bund stellt klar, dass vor der Aufhebung des Verfahrens stets eine Rückversetzung als milderer Mittel zu prüfen sei. Die Verlängerung der Angebotsfrist nach Ablauf der ursprünglichen Frist sei daher vergaberechtlich nicht zu beanstanden. Da es dem Willen des Auftraggebers überlassen sei, ob, wann und mit welchem Inhalt er einen Auftrag vergebe, unterliege die Korrektur von Fehlern seiner Gestaltungsfreiheit, solange er dabei die Gebote der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung beachte. Als Voraussetzung genüge ein sachlicher Grund, sodass eine Diskriminierung einzelner Bieter ausgeschlossen sei. Im vorliegenden Fall sei eine Manipulation schon deswegen zu verneinen, weil der Entschluss zur Fristverlängerung sogar vor Ablauf der Angebotsfrist getroffen und die Mitteilung nur aufgrund von technischen Problemen erst um 8.03 Uhr übermittelt worden sei. A habe daher keine Kenntnis vom Inhalt der anfänglichen Angebote gehabt. Zudem hätten alle Bieter die ursprüngliche Frist eingehalten, weshalb kein Anhaltspunkt dafür bestünde, dass einem Bieter nachträglich zur Angebotsabgabe verholfen werden sollte.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung zeigt, dass Auftraggeber berechtigt sind, die Angebotsfrist zum Zwecke der Fehlerkorrektur zu verlängern. Vor Ablauf der Frist können sie die Vergabeunterlagen aus diesem Grund ändern und gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 VgV eine neue Angebotsfrist setzen. Nach Fristablauf hingegen können sie das Verfahren wirksam zurückversetzen, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Mit dem Einwand der Manipulationsgefahr dürften Bieter daher selten durchdringen. Bieter können sich nur dann erfolgreich wehren, wenn sie darlegen und beweisen können, dass die Entscheidung willkürlich oder nur zum Schein erfolgt ist. Eine Klage auf Schadensersatz dürfte im Regelfall ebenfalls wenig aussichtsreich sein, da durch die Rückversetzung selten ein Schaden entstehen dürfte.